

Annex II
Teil 1

Optionen und Ermessensspielräume in der Richtlinie 2013/36/EU, der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Delegierten LCR Verordnung (EU) 2015/61

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR-Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen	
010				Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen					19.09.2023				
020	Artikel 9(2)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Ausnahme vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgenommen sind Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.	Vom Verbot der Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern des Publikums durch Personen oder Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, ausgenommen sind Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats, internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, sowie die im nationalen Recht oder Unionsrecht ausdrücklich genannten Fälle, sofern die entsprechenden Tätigkeiten Regelungen und Kontrollen unterworfen sind, die den Schutz von Einlegern und Anlegern bezwecken.	N					
030	Artikel 12(3)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können beschließen, die weitere Tätigkeit von am 15. Dezember 1979 bereits bestehenden Kreditinstituten, die die Bedingung getrennter Eigenmittel nicht erfüllen, zuzulassen.	N					
040	Artikel 12(3)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Kreditinstitute, bei denen die Mitgliedstaaten beschlossen haben, die weitere Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU zuzulassen, können von den MS von der Pflicht befreit werden, die in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU genannte Bedingung zu erfüllen.	N					
050	Artikel 12(4)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Anfangskapital	Die Mitgliedstaaten können besondere Kategorien von Kreditinstituten, deren Anfangskapital geringer als 5 Mio. EUR ist, unter der Bedingung zulassen, dass das Anfangskapital mindestens 1 Mio. EUR beträgt und der betreffende Mitgliedstaat der Kommission und der EBA mitteilt, aus welchen Gründen er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.	N					
060	Artikel 21(1)			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Ausnahmen für Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind	Die zuständigen Behörden dürfen Kreditinstitute, die ständig einer Zentralorganisation zugeordnet sind, von den Anforderungen der Artikel 10 und 12 sowie des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU befreien.	J	§ 30a Abs. 6 BWG: Auf die zugeordneten Kreditinstitute finden die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 3 Z 3 und 4, 5 Abs. 1 Z 5, 10, 16, 22 bis 23f, 24 bis 24d, 39 Abs. 2, 39a, 69 Abs. 3, 70 Abs. 4a, 70b bis 70d und die Teile 2 bis 4, sowie die Teile 5 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 keine Anwendung. Die zugeordneten Kreditinstitute haben im verbleibenden Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorrangig die Interessen des Kreditinstitutsverbundes zu wahren. Für die Zwecke des Art. 405 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten die Zentralorganisation als EWR Mutterkreditinstitut und die zugeordneten Kreditinstitute als nachgeordnete Institute. Die zugeordneten Kreditinstitute sind von jenen Anzeige- und Meldepflichten (§§ 73 bis 75) befreit, die ausschließlich der Überwachung dieser Bestimmungen dienen. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes sind § 69 Abs. 3 und die zur Überwachung dieser Bestimmung erforderlichen Meldebestimmungen gemäß § 74 auf zugeordnete Kreditinstitute, die Bausparkassen gemäß § 1 Abs. 1 BSpG sind, anzuwenden.	§ 30a Abs. 6 BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/	
070	Artikel 29(3)			Mitgliedstaaten	Wertpapierfirmen	Anfangskapital für bestimmte Arten von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können den als Anfangskapital geforderten Mindestbetrag von 125 000 EUR auf 50 000 EUR absenken, wenn eine Firma weder dafür zugelassen ist, Kundengelder oder -wertpapiere zu halten, noch für eigene Rechnung handeln oder feste Übernahmeverpflichtungen eingehen darf.	J	§ 3 Abs. 6 WAG: Das Anfangskapital einer Wertpapierfirma umfasst die in Art. 26 Abs. 1 lit. a bis e der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 angeführten Bestandteile und hat mindestens zu betragen: 1.50 000 Euro, sofern der Geschäftsgegenstand ausschließlich a) die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente oder b) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, oder c) die Portfolioverwaltung gemäß Abs. 2 Z 2 oder d) mehrere Geschäfte gemäß lit. a, b und c umfasst; 2.730 000 Euro, sofern der Geschäftsgegenstand den Betrieb eines MTF oder OTF umfasst. Abweichend von Z 1 genügt auch eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsfälle aus beruflichem Verschulden im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die eine Haftungssumme von 1 000 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 1,5 Millionen Euro für sämtliche Schadensfälle eines Kalenderjahres vorsieht oder eine Kombination aus Anfangskapital und Berufshaftpflichtversicherung, die ein Deckungsniveau ermöglicht, welches dem isolierten Anfangskapital oder der isolierten Berufshaftpflichtversicherung gleichwertig ist. Ist eine Wertpapierfirma zugleich nach den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 GewO berechtigt, die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung auszuüben, so genügt abweichend von Z 1 ein Anfangskapital von 25 000 Euro, das zur Deckung von Schäden aus der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung steht, oder eine für das gesamte Gebiet der Europäischen Union geltende Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Garantie für Haftungsfälle aus beruflichem Verschulden im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, die eine Haftungssumme von mindestens 500 000 Euro für jeden einzelnen Schadensfall und eine Gesamtsumme von mindestens 750 000 Euro für	§ 3 Abs. 6 WAG	J	Englische Sprachfassung des WAG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/	
080	Artikel 32(1)			Mitgliedstaaten	Wertpapierfirmen	Besitzstandsklausel zum Anfangskapital von Wertpapierfirmen	Die Mitgliedstaaten können die Zulassung von Wertpapierfirmen und unter Artikel 30 der Richtlinie 2013/36/EU fallenden Firmen, die bereits am oder vor dem 31. Dezember 1995 bestanden und deren Eigenmittel geringer sind als das für sie in Artikel 28 Absatz 2, Artikel 29 Absätze 1 oder 3 oder Artikel 30 dieser Richtlinie vorgeschriebene Anfangskapital, verlängern.	N					
090	Artikel 40			Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Die zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats können für Informationszwecke, für statistische Zwecke und für Aufsichtszwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in dessen Hoheitsgebiet ihnen in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats erstattet, insbesondere um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU handelt.	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/	
100	Artikel 129(2)			Mitgliedstaaten	Wertpapierfirmen	Freistellung von der Pflicht zum Vorhalten eines Kapitalerhaltungspuffers für kleine und mittlere Wertpapierfirmen	Abweichend von Artikel 129 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.	N					
110	Artikel 130(2)			Mitgliedstaaten	Wertpapierfirmen	Freistellung von der Pflicht zum Vorhalten eines institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers für kleine und mittlere Wertpapierfirmen	Abweichend von Artikel 130 Absatz 1 kann ein Mitgliedstaat kleine und mittlere Wertpapierfirmen von den Anforderungen jenes Absatzes befreien, sofern eine solche Freistellung die Stabilität des Finanzsystems des betreffenden Mitgliedstaats nicht gefährdet.	N					
120	Artikel 133(18)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Pflicht zum Vorhalten eines Systemrisikopuffers	Die Mitgliedstaaten können einen Systemrisikopuffer für alle Risikopositionen vorschreiben.	N					
130	Artikel 134(1)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Anerkennung einer Systemrisikopufferquote	Andere Mitgliedstaaten können die nach Artikel 133 festgesetzte Systemrisikopufferquote anerkennen und diese Pufferquote bei im Inland zugelassenen Instituten auf die Risikopositionen anwenden, die in dem die Pufferquote festsetzenden Mitgliedstaat belegen sind.	N					
140	Artikel 152 Satz 1			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann für statistische Zwecke verlangen, dass jedes Kreditinstitut mit einer Zweigstelle in seinem Hoheitsgebiet seinen zuständigen Behörden in regelmäßigen Abständen über die in seinem Hoheitsgebiet ausgeübten Tätigkeiten Bericht erstattet.	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
010				Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen					19.09.2023			
150	Artikel 152 Satz 2			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Berichtspflichten gegenüber den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaats	Ein Aufnahmemitgliedstaat kann von Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten die gleichen Informationen wie von nationalen Kreditinstituten verlangen	J	§ 9 Abs. 7a BWG: Die FMA kann verlangen, dass jedes Kreditinstitut gemäß Abs. 1 mit einer Zweigstelle in Österreich gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 17 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in regelmäßigen Abständen Bericht über seine Tätigkeiten in Österreich erstattet. Diese Berichte dürfen nur für statistische Zwecke oder für Informations- oder Aufsichtszwecke angefordert werden. Die FMA kann von den Kreditinstituten insbesondere jene Informationen verlangen, um beurteilen zu können, ob es sich bei der Zweigstelle um eine bedeutende Zweigstelle gemäß § 18 handelt.	§ 9 Abs. 7a BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
160	Artikel 160(6)			Mitgliedstaaten	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Kapitalpuffer	Die Mitgliedstaaten können für Kapitalpuffer einen kürzeren Übergangszeitraum festlegen als in Artikel 160 Absätze 1 bis 4 vorgesehen. Der verkürzte Übergangszeitraum kann von anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.	N				
170		Artikel 4(2)		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Behandlung von indirekten Beteiligungen an Immobilien	Die Mitgliedstaaten oder ihre zuständigen Behörden können zulassen, dass Anteile, die eine entsprechende indirekte Beteiligung an Immobilien darstellen, wie eine direkte Beteiligung an Immobilien behandelt werden, wenn eine solche indirekte Beteiligung im nationalen Recht des Mitgliedstaates ausdrücklich vorgesehen ist und wenn sie, als Sicherheit gestellt, Gläubigern einen gleichwertigen Schutz bietet.	N				
180		Artikel 6(4)		Zuständige Behörden	Wertpapierfirmen	Erfüllung der Anforderungen auf Einzelbasis	Bis der Bericht der Kommission nach Artikel 508 Absatz 3 vorliegt, können die zuständigen Behörden Wertpapierfirmen von der Einhaltung der Anforderungen nach Teil 6 (Liquidität) befreien, wobei sie die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte dieser Firmen berücksichtigen.	N				
190		Artikel 24(2)				Berichterstattung und verbindliche Anwendung der IFRS	Die zuständigen Behörden können verlangen, dass Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vornehmen.	J	§ 74b BWG (1) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen haben Aktiva und außerbilanzielle Posten für Meldezwecke und für die Ermittlung des Gesamtforderungsbetrags (Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) nach den §§ 55 bis 58 und den §§ 201 bis 211 UGB zu bewerten, sofern nicht Abs. 2 zur Anwendung kommt. (2) Die FMA kann mit Bescheid gemäß Art. 24 Abs. 2 iVm Art. 466 der Verordnung (EG) Nr. 575/2013 Kreditinstituten und Kreditinstitutsgruppen, die die Bewertung von Aktiva und außerbilanziellen Posten auch nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen oder in eine Konsolidierung gemäß den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards einbezogen sind, vorschreiben, dass für Meldezwecke und für die Ermittlung des Gesamtforderungsbetrags (Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) sowie für die Ermittlung der Eigenmittel internationale Rechnungslegungsstandards im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anzuwenden sind, wenn damit eine angemessene Datenqualität sichergestellt wird. (3) Kreditinstitute und Kreditinstitutsgruppen, die eine Bewertung von Aktiva und außerbilanziellen Posten nach den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwendbaren internationalen Rechnungslegungsstandards vornehmen, haben § 64 Abs. 1 Z 16 und 17 anzuwenden.	§ 74b BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
200		Artikel 89(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: Zur Berechnung der Eigenmittelanforderung gemäß Teil 3 dieser Verordnung wenden die Institute auf den größeren der folgenden Beträge ein Risikogewicht von 1 250% an: i) den Betrag der in Absatz 1 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 15% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts überschreitet; ii) den Gesamtbetrag der in Absatz 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, der 60% der anrechenbaren Eigenmittel des Instituts	J	§ 3 CRR-BV 2021: Werden die in den Art. 89 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grenzen überschritten, so haben Institute anrechenbare Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe der über diese Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen zu halten. Werden sowohl die Grenze des Art. 89 Abs. 1 als auch des Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschritten, so ist nur die höhere der beiden Überschreitungen maßgeblich.	§ 3 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
201		Artikel 89(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichtung und Verbot qualifizierter Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors	Die zuständigen Behörden wenden auf die in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen von Instituten die folgenden Anforderungen an: Die zuständigen Behörden untersagen Instituten das Halten der in den Absätzen 1 und 2 genannten qualifizierten Beteiligungen, deren Betrag den in diesen Absätzen festgelegten Prozentanteil an den anrechenbaren Eigenmitteln des Instituts überschreitet.	J	§ 3 CRR-BV 2021: Werden die in den Art. 89 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Grenzen überschritten, so haben Institute anrechenbare Eigenmittel gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Höhe der über diese Grenzen hinausgehenden qualifizierten Beteiligungen zu halten. Werden sowohl die Grenze des Art. 89 Abs. 1 als auch des Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 überschritten, so ist nur die höhere der beiden Überschreitungen maßgeblich.	§ 3 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
210		Artikel 95(2)		Zuständige Behörden	Wertpapierfirmen	Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen	Die zuständigen Behörden können als Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen mit beschränkter Zulassung für die Erbringung von Finanzdienstleistungen die Eigenmittelanforderungen festlegen, die für diese Firmen aufgrund der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2006/49/EG und der Richtlinie 2006/48/EG am 31. Dezember 2013 gelten.	N				
220		Artikel 99(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Meldung über Eigenmittelanforderungen und Finanzinformationen	Die zuständigen Behörden können auch von Kreditinstituten, die internationale Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 anwenden, um gemäß Artikel 24 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung Eigenmittel auf konsolidierter Basis zu melden, verlangen, Finanzinformationen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorzulegen.	N				
230		Artikel 124(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikogewichte und Kriterien, die auf durch Immobilien besicherte Risikopositionen anzuwenden sind	Die zuständigen Behörden können auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität auch ein höheres Risikogewicht ansetzen oder strengere Kriterien anwenden als in Artikel 125 Absatz 2 und Artikel 126 Absatz 2 vorgesehen sind.	N				
240		Artikel 129(1)				Risikopositionen in Form gedeckter Schuldverschreibungen	Die zuständigen Behörden können nach Konsultation der EBA die Anwendung des Unterabsatzes 1 Buchstabe c teilweise aussetzen und für bis zu 10% der Gesamtrisikoposition des Nominalbetrags der ausstehenden gedeckten Schuldverschreibungen des Emissionsinstituts die Bonitätsstufe 2 genehmigen, wenn in den betroffenen Mitgliedstaaten erhebliche potenzielle Konzentrationsprobleme infolge der Anwendung der Bonitätsstufe 1 gemäß jenem Buchstaben belegt werden können.	N				
250		Artikel 164(5)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote bei Ausfall (LGD) für durch Immobilien besicherte Risikopositionen	Auf der Grundlage der nach Artikel 101 erhobenen Daten und unter Berücksichtigung zukunftsorientierter Immobilienmarktentwicklungen und aller anderen maßgeblichen Indikatoren bewerten die zuständigen Behörden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, ob die LGD- Mindestwerte des Absatzes 4 für Risikopositionen, die durch im Hoheitsgebiet ihres Landes gelegene Wohn- oder Gewerbeimmobilien besichert sind, angemessen sind. Die zuständigen Behörden können gegebenenfalls auf der Grundlage von Erwägungen in Bezug auf die Finanzmarktstabilität höhere Mindestwerte bei der risikopositionsgewichteten durchschnittlichen LGD für durch Immobilien im Hoheitsgebiet ihres Landes besicherte Risikopositionen ansetzen.	N				
260		Artikel 178(1)(b)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Schuldnerausfall	Die zuständigen Behörden dürfen für durch Wohnimmobilien oder durch Gewerbeimmobilien von KMU besicherte Risikopositionen der Forderungsklasse „Mengengeschäft“ und für Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen den Zeitraum von 90 Tagen durch 180 Tage ersetzen.	N				
270		Artikel 284(4)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können für α einen höheren Wert als 1,4 vorschreiben oder den Instituten nach Artikel 284 Absatz 9 gestatten, ihre eigenen Schätzungen zu verwenden.	N				
280		Artikel 284(9)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Risikopositionswert	Die zuständigen Behörden können den Instituten gestatten, ihre eigenen Schätzungen für α zu verwenden.	N				

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
010				Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen					19.09.2023			
290		Artikel 327(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Aufrechnung der Positionen in Wandelanleihen gegen Positionen in den zugrunde liegenden Instrumenten	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	J	§ 5 CRR-BV 2021: Wandelschuldverschreibungen gemäß § 174 Abs. 1 AktG sind als Substanzwertpositionen zu erfassen und können gegen Aktien, in die das Wandlungsrecht besteht, aufgerechnet werden, wenn 1. die Frist bis zu jenem Tag, an dem erstmals in Aktien gewandelt werden kann, geringer als drei Monate ist, oder, wenn bereits eine Wandlung möglich war, die Frist bis zur nächstmöglichen Wandlung geringer als ein Jahr ist, und 2. die Wandelschuldverschreibung mit einer Prämie unter 10 vH gehandelt wird; die Prämie errechnet sich aus dem Marktpreis der Wandelschuldverschreibung abzüglich des Marktpreises der Aktie, in die gewandelt werden kann, ausgedrückt in einem Prozentsatz des Marktpreises der Aktie.	§ 5 CRR-BV 2021	J	Englische Sprachfassung der CRR-BV 2021: https://www.fma.gv.at/en/national/fma-regulations/
300		Artikel 395(1)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Die zuständigen Behörden können ein Verfahren wählen, das die Wahrscheinlichkeit, dass eine bestimmte Wandelanleihe umgewandelt wird, berücksichtigt, oder eine Eigenmittelanforderung zur Deckung möglicher Verluste, die bei der Umwandlung entstehen könnten, festlegen.	Die zuständigen Behörden können für Risikopositionen gegenüber Instituten eine niedrigere Obergrenze als 150 Mio. EUR festlegen.	N				
310		Artikel 400(2)(a) 493(3)(a)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Artikels 129 Absätze 1, 3 und 6 ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
320		Artikel 400(2)(b) 493(3)(b)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen an regionale oder lokale Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
330		Artikel 400(2)(c) 493(3)(c)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen eines Instituts gegenüber seinem Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
340		Artikel 400(2)(d) 493(3)(d)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber regionalen Kreditinstituten oder Zentralkreditinstituten, denen das Kreditinstitut im Rahmen eines Verbunds angeschlossen ist und die beauftragt sind, den Liquiditätsausgleich innerhalb dieses Verbunds vorzunehmen, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
350		Artikel 400(2)(e) 493(3)(e)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber Kreditinstituten ganz oder teilweise ausnehmen, wenn eines der beteiligten Institute bei seiner Tätigkeit nicht dem Wettbewerb ausgesetzt ist und im Rahmen von Legislativprogrammen oder seiner Satzung Darlehen vergibt oder garantiert, um unter staatlicher Aufsicht gleich welcher Art und mit eingeschränktem Verwendungszweck für die vergebenen Darlehen bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, und sofern die betreffenden Risikopositionen aus derartigen über Kreditinstitute an die Begünstigten weitergereichten Darlehen oder aus Garantien für diese Darlehen herrühren.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
360		Artikel 400(2)(f) 493(3)(f)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Risikopositionen gegenüber Instituten ganz oder teilweise ausnehmen, sofern diese Risikopositionen keine Eigenmittel dieser Institute darstellen, höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen und nicht auf eine wichtige Handelswährung lauten.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
370		Artikel 400(2)(g) 493(3)(g)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende Risikopositionen gegenüber Zentralbanken, die in den bei diesen Zentralbanken gehaltenen Mindestreserven bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
380		Artikel 400(2)(h) 493(3)(h)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können auf ihre nationale Währung lautende und in dieser Währung refinanzierte Risikopositionen gegenüber Staaten, die aus zur Erfüllung der gesetzlichen Liquiditätsanforderungen gehaltenen Staatsschuldtiteln bestehen, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern – nach dem Ermessen der zuständigen Behörde – diese Zentralstaaten von einer benannten externen Ratingagentur mit „Investment Grade“ bewertet wurden.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
390		Artikel 400(2)(i) 493(3)(i)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können 50% der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften Dokumentenakkreditive und der als außerbilanzielle Geschäfte mit mittlerem/niedrigem Risiko eingestuften nicht in Anspruch genommenen Kreditfazilitäten, die in Anhang I genannt sind, sowie mit Zustimmung der zuständigen Behörden 80% der Garantien, die keine Kreditgarantien sind und die auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhen und von Kreditgarantiegemeinschaften, die den Status eines Kreditinstituts besitzen, den ihnen angeschlossenen Kunden geboten werden, ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
400		Artikel 400(2)(j) 493(3)(j)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können rechtlich vorgeschriebene Garantien, die zur Anwendung kommen, wenn ein über die Emission von Hypothekenanleihen refinanziertes Hypothekendarlehen vor Eintragung der Hypothek im Grundbuch an den Darlehensnehmer ausgezahlt wird, ganz oder teilweise ausnehmen, sofern die Garantie nicht dazu verwendet wird, bei der Berechnung der risikogewichteten Aktiva das Risiko zu verringern.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
410		Artikel 400(2)(k) 493(3)(k)		Zuständige Behörden	Zuständige Behörden	Freistellungen oder teilweise Freistellungen von den Obergrenzen für Großkredite	Die zuständigen Behörden können Aktiva in Form von Forderungen und sonstige Risikopositionen gegenüber anerkannten Börsen ganz oder teilweise ausnehmen.	N	Da vom Gesetzgeber eine Regelung auf Grundlage des Art. 493 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erlassen wurde, konnte die FMA keine Regelung auf Grundlage des Art. 400 erlassen. Für die Ausführungen zu Art. 493 siehe Teil 2.			
420		Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderungen	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Liquiditätsanforderungen beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 460 verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsdeckungsanforderungen in der Union festgelegt und vollständig	N				
430		Artikel 412(5)		Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsdeckungsanforderungen	Mitgliedstaaten oder zuständige Behörden dürfen von im Inland zugelassenen Instituten oder einer Teilgruppe dieser Institute verlangen, eine höhere Liquiditätsdeckungsanforderung von bis zu 100% solange zu erfüllen, bis die verbindliche Mindestquote gemäß Artikel 460 vollständig bis zur Deckungsquote von 100% eingeführt ist.	N				
440		Artikel 413(3)		Mitgliedstaaten	Kreditinstitute	Stabile Refinanzierung	Die Mitgliedstaaten dürfen nationale Bestimmungen im Bereich der Anforderungen an die stabile Refinanzierung beibehalten oder einführen, solange nicht gemäß Artikel 510 verbindliche Mindeststandards für Anforderungen an die stabile Refinanzierung in der Union festgelegt und eingeführt sind.	N				
450		Artikel 415(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsmeldepflichten	Bis zur vollständigen Einführung verbindlicher Liquiditätsanforderungen können die zuständigen Behörden weiterhin über Beobachtungsinstrumente Daten zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der geltenden nationalen Liquiditätsstandards erheben.	N				

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen	
010				Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen					19.09.2023				
460		Artikel 420(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute	Liquiditätsabflussrate	Die zuständigen Behörden können für außerbilanzielle Posten für die Handelsfinanzierung im Sinne des Artikels 429 und des Anhangs I eine Abflussrate von bis zu 5% festlegen.	N					
470		Artikel 467(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Abweichend von Artikel 467 Absatz 1 können die zuständigen Behörden in Fällen, in denen vor dem 1. Januar 2014 so verfahren wurde, Instituten erlauben, nicht realisierte Gewinne oder Verluste aus Risikopositionen gegenüber Staaten der Kategorie „zur Veräußerung verfügbar“ des von der Union übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 39 in keinem Bestandteil ihrer Eigenmittel zu berücksichtigen.	N					
480		Artikel 467(3) zweiter Unterabschnitt		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 467 Absatz 2 Buchstaben a bis d fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 2 Abs. 1 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 2 Abs. 1 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 467 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 100 vH ab dem 1. Jänner 2014.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.	
490		Artikel 468(2)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Zuständige Behörden, die aufgrund von Artikel 467 verlangen, dass Institute in die Berechnung des harten Kernkapitals 100% ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Verluste einbeziehen, können gestatten, dass die Institute in diese Berechnung auch 100% ihrer zeitwertbilanzierten nicht realisierten Gewinne einbeziehen.	N					
500		Artikel 468(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Behandlung zeitwertbilanzierter nicht realisierter Verluste	Die zuständigen Behörden legen den Prozentsatz, bis zum dem nicht realisierte Gewinne nicht im harten Kernkapital berücksichtigt werden, innerhalb der Bandbreiten nach Artikel 468 Absatz 2 Buchstaben a bis c fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 2 Abs. 2 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 2 Abs. 2 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 468 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1. 60 vH für das Kalenderjahr 2015; 2. 40 vH für das Kalenderjahr 2016; 3. 20 vH für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.	
510		Artikel 471(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Ausnahmen beim Abzug von Beteiligungen an Versicherungen	Abweichend von Artikel 49 Absatz 1 können zuständige Behörden Instituten erlauben, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2022 Beteiligungen an Versicherungsunternehmen Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsholdinggesellschaften nicht in Abzug zu bringen, wenn die in Artikel 471 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind.	N					
520		Artikel 473(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Berücksichtigung von Änderungen am Internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 19	Abweichend von Artikel 481 können zuständige Behörden Instituten, die ihre Abschlüsse nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, die gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 in das EU-Recht übernommen wurden, ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gestatten, zu ihrem harten Kernkapital den maßgebenden Betrag nach Artikel 473 Absatz 2 bzw. 3, multipliziert mit dem Faktor nach Artikel 473 Absatz 4 hinzuzurechnen.	N					
530		Artikel 478(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsbestimmungen für Abzüge von Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen einen anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 478 Absätze 1 und 2 genannten Bandbreiten für jeden der folgenden Abzüge fest und veröffentlichen diese Werte: a) die einzelnen Abzüge gemäß Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a bis h, ausgenommen latente Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, b) die Gesamtsumme latenter Steueransprüche, die von der künftigen Rentabilität abhängig sind und aus temporären Differenzen resultieren, sowie die in Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i genannten Posten, die nach Artikel 48 in Abzug zu bringen sind, c) jeden Abzug gemäß Artikel 56 Buchstaben b bis d, d) jeden Abzug gemäß Artikel 66 Buchstaben b bis d.	N					
540		Artikel 479(4)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Anerkennung von nicht als Minderheitsbeteiligungen geltenden Instrumenten und Positionen im konsolidierten harten Kernkapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 479 Absatz 3 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert	J	§ 17 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 17 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 479 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1.80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2.60 vH für das Kalenderjahr 2015; 3.40 vH für das Kalenderjahr 2016; 4.20 vH für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.	
550		Artikel 480(3)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Vorübergehende Anerkennung von Minderheitsbeteiligungen und qualifiziertem zusätzlichem Kernkapital und Ergänzungskapital	Die zuständigen Behörden legen den anwendbaren Faktor innerhalb der in Artikel 480 Absatz 2 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diesen Wert.	J	§ 18 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 18 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 480 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Faktor 1. 0,2 für das Kalenderjahr 2014; 2. 0,4 für das Kalenderjahr 2015; 3. 0,6 für das Kalenderjahr 2016; 4. 0,8 für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.	
560		Artikel 481(5)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für zusätzliche Korrekturposten sowie Abzüge	Für jeden Korrekturposten oder Abzug nach Artikel 481 Absätze 1 oder 2 legen die zuständigen Behörden den anwendbaren Prozentsatz innerhalb der in Artikel 481 Absätze 3 bzw. 4 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	J	§ 19 CRR-BV ist mit 1. Jänner 2018 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 19 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 481 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beträgt der anwendbare Prozentsatz 1. 80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2. 60 vH für das Kalenderjahr 2015; 3. 40 vH für das Kalenderjahr 2016; 4. 20 vH für das Kalenderjahr 2017.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=2018-01-01	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.	

	Richtlinie 2013/36/EU	Verordnung (EU) Nr. 575/2013	Delegierte LCR- Verordnung (EU) 2015/61	Adressat	Anwendungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraum	Ausgeübt (J/N/NA) ⁽¹⁾	Nationale Vorschrift ⁽²⁾	Fundstelle(n) ⁽³⁾	Verfügbar in EN (J/N)	Details / Anmerkungen
010				Datum der letzten Aktualisierung der Informationen in diesem Meldebogen					19.09.2023			
570		Artikel 486(6)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Beschränkungen des Bestandsschutzes bei Posten innerhalb des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals	Die zuständigen Behörden legen die anwendbaren Prozentsätze innerhalb der in Artikel 486 Absatz 5 genannten Bandbreiten fest und veröffentlichen diese Werte.	J	§ 20 CRR-BV ist mit 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten (am 31. Dezember 2021 ist die CRR-BV generell außer Kraft getreten, stattdessen ist am 1. Jänner 2022 die CRR-BV 2021 in Kraft getreten). § 20 CRR-BV lautete: Für die Zwecke des Art. 486 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 betragen die anwendbaren Prozentsätze 1. 80 vH für das Kalenderjahr 2014; 2. 70 vH für das Kalenderjahr 2015; 3. 60 vH für das Kalenderjahr 2016; 4. 50 vH für das Kalenderjahr 2017; 5. 40 vH für das Kalenderjahr 2018; 6. 30 vH für das Kalenderjahr 2019; 7. 20 vH für das Kalenderjahr 2020; 8. 10 vH für das Kalenderjahr 2021.	Die Norm ist nicht mehr in Kraft - für eine frühere Version der CRR-BV siehe https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008698&FassungVom=202112-31	N	Die englische Sprachfassung ist nicht mehr online verfügbar.
580		Artikel 495(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelungen für die Behandlung von Beteiligungspositionen bei der Anwendung des IRB-Ansatzes	Abweichend von Teil 3 Kapitel 3 darf die zuständige Behörde bestimmte Kategorien von Beteiligungspositionen, die von Instituten und EU-Tochterunternehmen von Instituten in dem betreffenden Mitgliedstaat am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis zum 31. Dezember 2017 von der Behandlung im IRB-Ansatz ausnehmen.	J	§ 103e Z 11 BWG (betreffend § 22b Abs. 9 BWG): Bis zum 31. Dezember 2017 können Kreditinstitute oder Kreditinstitutsgruppen, die den auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b anwenden, die Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko für jene Beteiligungspositionen, die sie am 31. Dezember 2007 halten, nach dem Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a ermitteln. Die Position bemisst sich nach der Anzahl der zum 31. Dezember 2007 gehaltenen Anteile und jeder weiteren unmittelbar aus diesem Besitz resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht. Nicht erfasst sind Beteiligungspositionen insoweit, als a) sich durch einen Anteilsverkauf die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen erhöht hat oder b) diese zwar am 31. Dezember 2007 gehalten wurden, danach jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.	§ 103e Z 11 BWG	J	Englische Sprachfassung des BWG: https://www.fma.gv.at/en/national/supervisory-laws/
590		Artikel 496(1)		Zuständige Behörden	Kreditinstitute und Wertpapierfirmen	Übergangsregelung für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für gedeckte Schuldverschreibungen	Bis zum 31. Dezember 2017 können die zuständigen Behörden von der Obergrenze von 10% gemäß Artikel 129 Absatz 1 Buchstaben d und f für vorrangige Anteile, die von französischen Fonds Communs de Créances oder von Verbriefungsorganismen, die französischen Fonds Communs de Créances gleichwertig sind, begeben wurden, ganz oder teilweise absehen, sofern die Bedingungen von Artikel 496 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind.	N				
600			Artikel 10(1)(b)(iii)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Liquide Aktiva	Die vom Kreditinstitut bei einer Zentralbank gehaltene Liquiditätsreserve kann als Aktivum der Stufe 1 anerkannt werden, sofern sie in Stresssituationen abgerufen werden kann. Unter welchen Bedingungen Reserven bei einer Zentralbank für die Zwecke dieses Artikels abgerufen werden dürfen, ist in einer Vereinbarung zwischen der zuständigen Behörde und der EZB oder der Zentralbank festzulegen.	N				
610			Artikel 10(2)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Liquide Aktiva	Der Marktwert der gedeckten Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität im Sinne von Absatz 1 Buchstabe f unterliegt einem Abschlag von mindestens 7%. Außer den Festlegungen in Bezug auf Aktien und Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a und b ist kein Abschlag vom Wert der verbleibenden Aktiva der Stufe 1 erforderlich. Fälle, in denen für eine ganze Anlageklasse (alle Aktiva, für die nach der LCR-Verordnung ein bestimmter und differenzierter Abschlag gilt) höhere Abschläge festgelegt wurden (z.B. für alle gedeckten Schuldverschreibungen der Stufe 1 o. ä.).	N/A				
620			Artikel 12(1)(c)(i)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Aktiva der Stufe 2B	Aktien oder Anteile können Aktiva der Stufe 2B darstellen, wenn sie Bestandteil eines wichtigen Aktienindex in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittland sind, wie er für diese Zwecke von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder der entsprechenden Behörde in einem Drittland als solcher ermittelt wird.	N				
630			Artikel 12(3)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Aktiva der Stufe 2B	Im Falle von Kreditinstituten, die laut ihrer Gründungsurkunde aus Gründen der Glaubenslehre keine zinsbringenden Aktiva halten dürfen, kann die zuständige Behörde Abweichungen von Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii genehmigen, sofern nachweislich keine ausreichende Verfügbarkeit von nicht zinsbringenden Aktiva, die diesen Anforderungen entsprechen, gegeben ist und die betreffenden nicht zinsbringenden Aktiva auf privaten Märkten ausreichend liquide sind.	N				
640			Artikel 24(6)	Zuständige Behörden	Kreditinstitute	LCR - Abflüsse aus stabilen Einlagen in eine, Drittland, auf die die Rate von 3% angewandt werden darf	Die zuständige Behörde kann den Kreditinstituten die Erlaubnis erteilen, den Betrag der Privatkundeneinlagen, die durch ein Einlagensicherungssystem in einem Drittland gedeckt ist, das dem System nach Absatz 1 gleichwertig ist, mit 3% zu multiplizieren, wenn das Drittland dies erlaubt.	N				

(1) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.
„N“ (Nein) bedeutet, dass die zuständige Behörde bzw. der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum nicht genutzt hat.
„N/A“ bedeutet, dass die Option nicht genutzt werden kann oder der Ermessensspielraum nicht besteht.

(2) Betreffende nationale Rechtsvorschrift im Wortlaut

(3) Fundstelle im nationalen Rechtsakt und Hyperlink(s) zur Website, auf der die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der betreffenden EU-Bestimmungen im Wortlaut veröffentlicht sind.